



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. August 1992

Nummer 37

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203012	13. 7. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfung für die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes (Prüfungsverordnung Polizei – höherer Dienst [PVPol-hD]) . . . . .	312
301	22. 7. 1992	Verordnung zur Aufhebung der Zweigstelle des Amtsgerichts Brühl in Erftstadt . . . . .	318
804	6. 7. 1992	Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten . . . . .	314
804	6. 7. 1992	Heimarbeitsausschuß für das Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie . . . . .	314
804	6. 7. 1992	Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Artikeln aus Holz- und Schnitzstoff . . . . .	314
804	6. 7. 1992	Heimarbeitsausschuß für Nahrungs- und Genussmittel . . . . .	315
	14. 7. 1992	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoÄndG NW)</b> . . . . .	315

203012

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Prüfung für die Laufbahn  
des höheren Polizeivollzugsdienstes  
(Prüfungsverordnung Polizei –  
höherer Dienst [PVPol-hD])**

Vom 13. Juli 1992

Aufgrund des § 187 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), wird nach Beschußfassung durch das Kuratorium bei der Polizei-Führungsakademie vom 28. April 1992 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgendes verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Prüfung für die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes (Prüfungsverordnung Polizei – höherer Dienst [PVPol-hD]) vom 4. Juli 1981 (GV. NW. S. 414) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zweck der Prüfung

In der Prüfung soll der Beamte/die Beamte nachweisen, daß er/sie nach seinen/ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen für den höheren Polizeivollzugsdienst geeignet ist.“

2. In § 3 erhält

a) Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung:

„Jeder Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, davon mindestens drei hauptamtliche Lehrkräfte.“

b) Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.“

3. In § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 wird das Wort „Beamten“ jeweils durch die Wörter „Beamten/Beamtinnen“, in § 18 werden die Wörter „dem Beamten“ durch die Wörter „dem Beamten/der Beamten“ ersetzt.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind

1. für Beamte/Beamtinnen der uniformierten Polizei
  - Führungslehre
  - Einsatzlehre
  - Verkehrslehre
  - Kriminalistik
  - Staats-, Verfassungs- und Eingriffsrecht
  - Gesellschaftswissenschaften
2. für Beamte/Beamtinnen der Kriminalpolizei
  - Führungslehre
  - Einsatzlehre
  - Kriminalistik
  - Kriminologie
  - Staats-, Verfassungs- und Eingriffsrecht
  - Gesellschaftswissenschaften.“

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Noten

(1) Die einzelnen Leistungen dürfen nur wie folgt und unter Verwendung von vollen Punktzahlen bewertet werden:

- sehr gut (1) = 15–14 Punkte  
                           = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) = 13–11 Punkte  
                           = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

- befriedigend (3) = 10–8 Punkte  
                           = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = 7–5 Punkte  
                           = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = 4–2 Punkte  
                           = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) = 1–0 Punkte  
                           = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Punktwerte für die Studienleistung (§ 10) und für die schriftliche und mündliche Prüfung (§§ 12, 15) werden bis auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Auf- und Abrundung errechnet.

(3) Die Note für das Gesamtergebnis (§ 16) ergibt sich aus dem errechneten Punktwert ohne Berücksichtigung der Stellen hinter dem Komma.“

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Leistungsnachweise, Studienleistung

(1) Während des zweiten Studienjahres sind zwei Klausuren (Absatz 2) zu fertigen und zwei weitere Leistungsnachweise als Seminararbeit (Absatz 3) und als mündliche Präsentation (Absatz 4) zu erbringen.

(2) Die Klausuren sind aus verschiedenen Prüfungsfächern (§ 8) zu stellen. Die Fächer und Inhalte bestimmt der Präsident der Polizei-Führungsakademie. Fach und Termin jeder Klausur sind bis zwei Wochen vorher bekanntzugeben. Die Bearbeitungszeit je Klausur beträgt 5 Stunden. Die Korrektur erfolgt jeweils durch Lehrkräfte der Polizei-Führungsakademie, die vom Präsidenten bestimmt werden. Die Klausuren sind nach § 9 Abs. 1 zu bewerten. Versäumte Klausuren sind nachzuschreiben. § 11 Abs. 4 bis 9 gilt entsprechend. Die Klausuren sind den Beamten/Beamtinnen nach Bewertung alsbald zur Einsicht zu geben.

(3) Die Seminare werden zu unterschiedlichen Problemstellungen aus den Prüfungsfächern (§ 8) durchgeführt. Dabei hat jeder Seminarteilnehmer/jede Seminarteilnehmerin ein vorgegebenes Thema schriftlich auszuarbeiten, mündlich darzustellen und in der anschließenden Diskussion im Seminar zu vertreten (Seminararbeit). Die schriftliche Darstellung ist grundsätzlich vorher einzureichen. Die Gesamtleistung wird durch Lehrkräfte nach § 9 Abs. 1 bewertet. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen und alsbald bekanntzugeben. Der Präsident der Polizei-Führungsakademie legt zu Beginn des Studienjahres Einzelheiten zum Verfahren fest und gibt sie bekannt.

(4) Die mündliche Präsentation umfaßt die Darstellung von Bewertungen und Lösungen zu komplexen Sachverhalten aus den Prüfungsfächern gemäß § 8 im Rahmen von Übungen und Simulationen. Sie erfolgt vor einer Kommission von drei Lehrkräften und soll nach einer angemessenen Vorbereitungszeit etwa 30 Minuten betragen. Die Mitglieder der Kommission werden vom Präsidenten der Polizei-Führungsakademie bestellt. Die mündliche Präsentation ist nach § 9 Abs. 1 zu bewerten. Sofern keine einvernehmliche Bewertung erfolgt, wird das Ergebnis aus dem Mittel (§ 9 Abs. 2) der drei Einzelbewertungen gebildet. Das Ergebnis ist dem Beamten/der Beamten alsbald bekanntzugeben. Die §§ 4 und 20 gelten sinngemäß.

(5) Die §§ 21 und 22 gelten entsprechend; anstelle des Prüfungsausschusses entscheidet der Präsident der Polizei-Führungsakademie. Ohne ausreichende Entschuldigung versäumte Leistungsnachweise nach Ab-

satz 3 und 4 sind mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.

(7) Die Studienleistung ist das gemäß § 9 Abs. 2 errechnete Mittel aus den vier Leistungsnachweisen.“

7. In § 11 erhält

a) Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Der Beamte/die Beamtin versieht seine/ihre Prüfungsarbeiten anstelle des Namens mit einer Kennziffer. Die Kennziffern werden vor Beginn einer jeden schriftlichen Prüfungsarbeit verlost. Die Polizei-Führungsakademie fertigt eine Liste mit den Kennziffern der einzelnen Beamten/Beamten und verschließt sie in einem Umschlag, der zu versiegeln ist. Die Liste darf erst nach der endgültigen Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und nach Festlegung der Studienleistung eröffnet werden.“

b) Absatz 6 folgende Fassung:

„(6) Die Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten führen Lehrkräfte der Polizei-Führungsakademie oder Angehörige des höheren Dienstes.“ und

c) Absatz 8 folgende Fassung:

„(8) In einem Fall des § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 kann der Präsident der Polizei-Führungsakademie den Beamten/die Beamtin von der weiteren Teilnahme an der schriftlichen Prüfungsarbeit ausschließen. Der Aufsichtführende kann den Beamten/die Beamtin bis zur Entscheidung des Präsidenten vorläufig ausschließen. Wird die Entscheidung des Präsidenten gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nicht bestätigt, schreibt der Beamte/die Beamtin die Prüfungsarbeit nach.“

8. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

#### Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von einem Erst- und einem Zweitprüfer nach § 9 Abs. 1 bewertet. Weichen die Bewertungen um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, gilt das Mittel aus den beiden Punktewerten (§ 9 Abs. 2). Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Punkte voneinander ab und können sich die Prüfer nicht einigen, so setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die schriftliche Prüfungsarbeit einen Punktewert im Rahmen der Bewertungen des Erst- und Zweitprüfers fest.

(2) Die Erst- und Zweitprüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Er kann mit der Bewertung nebenamtliche Lehrkräfte und Angehörige der Polizei-Führungsakademie beauftragen, die nicht dem Prüfungsausschuss angehören. Sie müssen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 erfüllen.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist das Mittel (§ 9 Abs. 2) aus den Bewertungen der sechs schriftlichen Prüfungsarbeiten.“

9. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

#### Bekanntgabe der Studienleistung und der schriftlichen Prüfungsleistung

Die Studienleistung und die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind spätestens am siebenten Tag vor der mündlichen Prüfung schriftlich bekanntzugeben.“

10. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

#### Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung

Ist das Ergebnis der schriftlichen Prüfung schlechter als 5,00 Punkte oder sind mehr als zwei schriftliche Prüfungsarbeiten mit weniger als 5,00 Punkten bewertet worden, so ist der Beamte/die Beamtin zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung über die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.“

11. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

#### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als fächerübergreifende Prüfung im Rahmen der Prüfungsfächer (§ 8) durchgeführt. Die Prüfungsdauer für den einzelnen Kandidaten/die einzelne Kandidatin soll mindestens 30 Minuten betragen. Die Prüfungsgruppen bestehen aus höchstens vier Kandidaten/Kandidatinnen.

(2) Der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung. Er kann sich selbst an der Prüfung beteiligen.

(3) Die Leistung des Beamten/der Beamtin in der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss nach § 9 Abs. 1 bewertet. Kommt eine Einigung auf einen Punktewert nicht zustande, ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung der Mittelwert (§ 9 Abs. 2) der gegebenen Punktewerten aller Mitglieder des Prüfungsausschusses.“

12. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

#### Gesamtergebnis

(1) Aus der Studienleistung, dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung ist ein Gesamtergebnis zu bilden (§ 9 Abs. 3).

(2) Zur Errechnung des Gesamtergebnisses werden

- |   |          |
|---|----------|
| 1. die Studienleistung (§ 10 Abs. 6) mit                    | 30 v. H. |
| 2. das Ergebnis der schriftlichen Prüfung (§ 12 Abs. 3) mit | 45 v. H. |
| 3. das Ergebnis der mündlichen Prüfung (§ 15 Abs. 3) mit    | 25 v. H. |
- berücksichtigt.“

13. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

#### Nichtbestehen der Prüfung

Ist das Gesamtergebnis schlechter als ausreichend (5,00 Punkte), so hat der Beamte/die Beamtin die Prüfung nicht bestanden.“

14. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

#### Zeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem das Gesamtergebnis (Note und Punktewert bis auf zwei Stellen hinter dem Komma) ersichtlich ist.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung mit dem Vermerk „Nicht bestanden“.

(3) Das Zeugnis und die Bescheinigung nach Absatz 2 werden vom Präsidenten der Polizei-Führungsakademie unterzeichnet.“

15. In § 20 Abs. 1 erhalten die Nummern 3 bis 9 folgende Fassung:

3. der Name des Beamten/der Beamtin, welcher/welche die Prüfung ablegt,
4. die Namen der bei der Prüfung nach §§ 5, 7 Anwesenden,
5. die Bewertung der Studienleistung,
6. das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeiten und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung,
7. die stichwortartige Wiedergabe von Ablauf und wesentlichen Inhalten der mündlichen Prüfung,
8. das Ergebnis der mündlichen Prüfung,
9. das Gesamtergebnis (Note und Punktewert),“

16. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

#### Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis, Nichtabgabe von Arbeiten

(1) Ein Beamter/eine Beamtin, der/die durch Krankheit oder sonstige von ihm/ihr nicht zu vertretende Umstände verhindert ist, an der Prüfung oder an einzelnen Prüfungsabschnitten teilzunehmen, hat dies un-

verfügbar in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung kann die Vorlage eines amts- oder polizeiärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Prüfung neu zu beginnen oder fortzusetzen ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Beamter/eine Beamtin in einem besonderen Fall mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt.

(3) Erscheint ein Beamter/eine Beamtin ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstag nicht oder tritt er/sie ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Gibt der Beamte/die Beamtin eine Prüfungsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, gilt sie mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Bei nicht rechtzeitiger Abgabe kann der Prüfungsausschuss beschließen, daß nach § 12 zu verfahren ist.

(5) In Fällen der Absätze 1 und 2 findet § 11 Abs. 4 und 5 keine Anwendung.“

17. In § 22 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Der Prüfungsausschuss kann eine schriftliche oder eine mündliche Prüfungsleistung, bei der ein Beamter/eine Beamtin

1. getäuscht oder zu täuschen versucht,  
2. andere als zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitgebracht,

3. sonst erheblich gegen die Ordnung verstoßen  
hat, je nach Schwere der Verfehlung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewerten oder den Beamten/die Beamtin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; im letzteren Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.“

18. § 23 erhält folgende Fassung:

### „§ 23

#### Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten

Der Beamte/die Beamtin kann innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens zwei Wochen nach Beendigung der Prüfung, auf Antrag seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Bewertungen bei der Polizei-Führungsakademie unter Aufsicht einsehen. Die Anfertigung von Abschriften oder Ablichtungen – auch auszugsweise – ist nicht zulässig.“

19. In § 24 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind nach Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Prüfung zu vernichten.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt am 28. August 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juli 1992

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Schnoor

– GV. NW. 1992 S. 312.

804

### Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten

Vom 6. Juli 1992

1. Meine Bekanntmachung vom 26. Juni 1991 (GV. NW. S. 286) wird wie folgt geändert:

Der räumliche Zuständigkeitsbereich des Ausschusses wird wie folgt beschrieben:

„Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.“

Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.“

2. Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 1992

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
In Vertretung

Dr. Bodenbender

– GV. NW. 1992 S. 314.

804

### Heimarbeitsausschuß für das Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie

Vom 6. Juli 1992

1. Meine Bekanntmachung vom 26. Juni 1991 (GV. NW. S. 286) wird wie folgt geändert:

Der räumliche Zuständigkeitsbereich des Ausschusses wird wie folgt beschrieben:

„Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.“

2. Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 1992

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
In Vertretung

Dr. Bodenbender

– GV. NW. 1992 S. 314.

804

### Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Artikeln aus Holz- und Schnitzstoff

Vom 6. Juli 1992

1. Meine Bekanntmachung vom 26. Juni 1991 (GV. NW. S. 287) wird wie folgt geändert:

Der räumliche Zuständigkeitsbereich des Ausschusses wird wie folgt beschrieben:

„Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.“

2. Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 1992

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
In Vertretung

Dr. Bodenbender

– GV. NW. 1992 S. 314.

**Heimarbeitsausschuß  
für Nahrungs- und Genußmittel**  
**Vom 6. Juli 1992**

1. Meine Bekanntmachung vom 26. Juni 1991 (GV. NW. S. 287) wird wie folgt geändert:

Der räumliche Zuständigkeitsbereich des Ausschusses wird wie folgt beschrieben:

„Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.“

2. Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 1992

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
In Vertretung  
Dr. Bodenbender

– GV. NW. 1992 S. 315.

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über den Abbau der Fehlsubventionierung  
im Wohnungswesen für das Land  
Nordrhein-Westfalen  
(AFWoÄndG NW)**  
**Vom 14. Juli 1992**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530) wird wie folgt geändert:

1 Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Inhaber öffentlich geförderter Wohnungen im Sinne des Wohnungsbundgesetzes (WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1126), oder mit Wohnungsfürsorgemitteln im Sinne der §§ 87a und 111 Zweites Wohnungsbaugetz (II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1126), geförderten Wohnungen haben nach Maßgabe des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1058), als Ausgleichszahlung eine Subventionsabschöpfungsabgabe (Fehlbelegungsabgabe) zu leisten.“

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Gemeinden zu bestimmen, in denen die Voraussetzungen für die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe nach § 1 Abs. 4 AFWoG gegeben sind.

(3) Soweit Gemeinden aufgrund des § 1 Abs. 4 AFWoG in der bis zum 16. Juni 1989 geltenden Fassung bestimmt sind, gelten sie nach Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1058) als nach § 1 Abs. 4 AFWoG bestimmt.

(4) Inhaber einer öffentlich geförderten Wohnung ist jeder, der die Wohnung nicht nur vorübergehend nutzt.“

2 Artikel 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Anstelle von Vorschriften des AFWoG wird bestimmt:“

2.2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Abweichend von § 1 Abs. 3 AFWoG wird bestimmt:

- a) Die Fehlbelegungsabgabe beträgt monatlich je Quadratmeter Wohnfläche
1. 0,50 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 20 v. H. jedoch nicht mehr als 35 v. H. überschritten wird,
  2. 1,25 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 35 v. H. jedoch nicht mehr als 50 v. H. überschritten wird,
  3. 2,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 50 v. H. jedoch nicht mehr als 65 v. H. überschritten wird,
  4. 3,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 65 v. H. jedoch nicht mehr als 80 v. H. überschritten wird,
  5. 4,50 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 80 v. H. überschritten wird, jedoch nicht mehr als 100 v. H.,
  6. 6,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 100 v. H. überschritten wird.

Die nach Satz 1 für eine Wohnung ermittelte monatliche Fehlbelegungsabgabe ist zu verringern im Fall von

- a) Nummer 1 auf den zwölften Teil des Betrages, um den das Gesamteinkommen die um 20 v. H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,
- b) Nummer 2 auf 0,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich, zuzüglich des zwölften Teils des Betrages, um den das Gesamteinkommen die um 35 v. H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,
- c) Nummer 3 auf 1,25 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich, zuzüglich des zwölften Teils des Betrages, um den das Gesamteinkommen die um 50 v. H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,
- d) Nummer 4 auf 2,00 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich, zuzüglich des zwölften Teils des Betrages, um den das Gesamteinkommen die um 65 v. H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,
- e) Nummer 5 auf 3,00 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich, zuzüglich des zwölften Teils des Betrages, um den das Gesamteinkommen die um 80 v. H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,
- f) Nummer 6 auf 4,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich, zuzüglich des zwölften Teils des Betrages, um den das Gesamteinkommen die um 100 v. H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt.“

2.3 Nummer 2 wird wie folgt neugefaßt:

„2. Anstelle von § 2 AFWoG gilt:

(1) Eine Fehlbelegungsabgabe ist nicht zu leisten, wenn

1. es sich um

- a) eine Wohnung in einem Eigenheim (§ 9 II. WoBauG)
- b) eine Wohnung in einer Eigensiedlung (§ 10 II. WoBauG)
- c) eine Eigentumswohnung (§ 12 II. WoBauG) handelt, die vom Eigentümer oder Erbbauberechtigten selbstgenutzt wird.

§ 1 Abs. 2 Satz 3 AFWoG bleibt unberührt. Dem Eigentümer steht der Erbbauberechtigte im Sinne des § 33 Abs. 2 II. WoBauG gleich;

2. es sich um eine vom Eigentümer selbstgenutzte Wohnung in einem Wohngebäude handelt und die Eigenschaft als Eigenheim nach § 9 II. WoBauG durch die Schaffung einer weiteren Wohnung (z. B. Dachgeschoßausbau) entfallen ist;
  3. es sich um eine andere Wohnung handelt, die vom Eigentümer selbstgenutzt wird, der auf diese Wohnung entfallende Anteil der als Darlehen gewährten öffentlichen Mittel zurückgezahlt worden ist und der anteilige Zuschußbetrag nicht mehr gezahlt wird; das gleiche gilt, wenn die Wohnung ausschließlich mit nichtöffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 2 II. WoBauG oder sowohl mit öffentlichen als auch nicht öffentlichen Mitteln gefördert worden ist;
  4. ein Wohnungsnehmer Wohngeld erhält;
  5. ein Wohnungsnehmer
    - a) laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder
    - b) ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a des Bundesversorgungsgesetzes oder
    - c) Arbeitslosenhilfe nach § 134 des Arbeitsförderungsgesetzes
 erhält und daneben keine Einkünfte erzielt werden, bei deren Berücksichtigung eine Fehlbelegungsabgabe zu leisten wäre;
  6. ein Wohnungsnehmer einer nach dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau vom 23. Oktober 1951 (BGBl. I S. 865), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) oder einer vor dem 15. Februar 1952 mit Landesmitteln für Bergarbeiter geförderten Wohnung wohnungsberechtigt im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstaben a), b) oder c) des genannten Gesetzes ist;
  7. ein Wohnungsnehmer die Wohnung aufgrund einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Buchstaben a und c WoBindG) nutzt, die innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn des Leistungszeitraums erteilt worden ist. Entsprechendes gilt für die Mieterbenennung nach § 4 Abs. 4 WoBindG und die Ausübung des Besetzungsrechts nach § 4 Abs. 5 WoBindG;
  8. ein Wohnungsnehmer die Wohnung aufgrund einer nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) WoBindG innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn des Leistungszeitraums erteilten Bescheinigung über die Wohnberechtigung nutzt und
    - a) die Miete der freigemachten Wohnung, bezogen auf den Quadratmeter Wohnfläche, niedriger ist, oder
    - b) die freigemachte Wohnung größer als die bezogene Wohnung ist;
  9. ein Wohnungsnehmer die Wohnung aufgrund einer nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) WoBindG innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn des Leistungszeitraums erteilten Bescheinigung über die Wohnberechtigung nutzt;
  10. ein Wohnungsnehmer die Wohnung aufgrund einer ohne Ausgleichszahlung erteilten Freistellung nach § 7 WoBindG nutzt und die Freistellung innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn des Leistungszeitraums erteilt worden ist.
- (2) Ist dem Wohnungsnehmer die Wohnung aufgrund einer Freistellung nach § 7 WoBindG unter der Auflage einer Ausgleichszahlung nach § 7 Abs. 3 WoBindG überlassen worden, so ist die Ausgleichszahlung auf die Fehlbelegungsabgabe anzurechnen.
- (3) Die Ausnahmen sind ab Beginn des Monats, in dem sie eingetreten sind, zu berücksichtigen.
- (4) Von einer Festsetzung der Fehlbelegungsabgabe kann abgesehen werden, wenn in den letzten drei Jahren die Fehlbelegungsabgabe nicht beigetrieben

werden konnte und sich die Vermögensverhältnisse offensichtlich nicht geändert haben.

(5) Von der Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe kann für einzelne Wohnungen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Vermietbarkeit dieser Wohnung sonst während des Leistungszeitraumes nicht gesichert wäre.

(6) Dieses Gesetz gilt nicht für öffentlich geförderte Wohnheime.“

2.4 Nummer 3 wird wie folgt neugefaßt:

„3. Abweichend von § 3 AFWoG wird bestimmt:

a) Anstelle von Absatz 1 gilt:

Das Einkommen und die Einkommensgrenze (Einkommensverhältnisse) bestimmen sich nach § 25 II. WoBauG. Alle Personen, die die Wohnung nicht nur vorübergehend benutzen, sind zu berücksichtigen, soweit sich nicht aus § 1 Abs. 2 AFWoG etwas anderes ergibt. Das Jahreseinkommen einer zu betreuenden haushaltsangehörigen Person, die hilflos im Sinne des § 33b Abs. 3 Satz 3 Einkommensteuergesetz ist, bleibt außer Ansatz. Von dem hiernach ermittelten Gesamteinkommen können folgende Pauschalbeträge abgezogen werden:

1. 4000 DM jährlich für die nicht nur vorübergehende Betreuung eines jeden zum Haushalt gehörenden Kindes (§ 32 Einkommensteuergesetz) durch einen außerhalb des Haushalts lebenden Dritten, wenn die Betreuung wegen berufsbedingter Abwesenheit erforderlich ist,
2. 5400 DM jährlich für die nicht nur vorübergehende, erforderliche Betreuung einer jeden haushaltsangehörigen Person wegen dauernder Krankheit oder für jede zu betreuende Person, deren Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt,
3. 4000 DM jährlich von den Einkünften eines haushaltsangehörigen Kindes (§ 32 Einkommensteuergesetz).

b) Anstelle von Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 gilt:

In den Fällen des Artikels 2 Nr. 7 Abs. 2 ist der Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse maßgebend.“

2.5 Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

2.51 In Nummer 4 Buchstabe a) werden nach einem Absatz folgende Sätze 3 bis 6 angefügt:

„Die sich an die in Satz 2 genannten Endtermine anschließenden Leistungszeiträume enden

- a) für Inhaber von Wohnungen, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind, nach Ablauf des am 1. Januar 1992 beginnenden 3jährigen Leistungszeitraums am 31. Dezember 1994,
- b) für Inhaber von Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1954 bis vor dem 1. Januar 1963 bewilligt worden sind, nach Ablauf des am 1. Januar 1993 beginnenden 3jährigen Leistungszeitraums am 31. Dezember 1995,
- c) für Inhaber von Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962 bis vor dem 1. Januar 1974 bewilligt worden sind, nach Ablauf des am 1. Januar 1994 beginnenden 3jährigen Leistungszeitraums am 31. Dezember 1996,
- d) für Inhaber von Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1973 bewilligt worden sind, nach Ablauf des am 1. Januar 1994 beginnenden 1jährigen Leistungszeitraums am 31. Dezember 1994.

Mit Beendigung dieser Leistungszeiträume wird der Sozialwohnungsbestand in folgende Jahrgangsgruppen neu aufgeteilt:

a) Wohnungen, für die öffentliche Mittel vor dem

1. Januar 1955 und nach dem 31. Dezember 1973 bewilligt worden sind (Jahrgangsgruppe I),
- b) Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1954 bis vor dem 1. Januar 1963 bewilligt worden sind (Jahrgangsgruppe II),
- c) Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962 bis vor dem 1. Januar 1974 bewilligt worden sind (Jahrgangsgruppe III).

Die weiteren Leistungszeiträume beginnen:

- a) für Inhaber von Wohnungen der Jahrgangsgruppe I am 1. Januar 1995,
- b) für Inhaber von Wohnungen der Jahrgangsgruppe II am 1. Januar 1996,
- c) für Inhaber von Wohnungen der Jahrgangsgruppe III am 1. Januar 1997.“

**2.52 Nummer 4 erhält im übrigen folgende Fassung:**

**„b) Anstelle von § 4 Abs. 2 AFWoG gilt:**

Die Leistungspflicht beginnt mit dem Beginn des Leistungszeitraums, auch wenn der Leistungsbescheid später erlassen wird; in diesem Fall ist die Fehlbelegungsabgabe rückwirkend frühestens vom ersten Tag des sechsten Monats vor Bekanntgabe des Leistungsbescheides festzusetzen.

**c) Anstelle von § 4 Abs. 4 Satz 3 AFWoG gilt:**

Die zuständige Stelle kann sich vorbehalten, die Einkommensverhältnisse innerhalb des Leistungszeitraums erneut zu überprüfen. Wird eine erstmalige, niedrigere oder höhere Leistungspflicht festgestellt, so beginnt sie am Monatsstern nach Aenderung der Einkommensverhältnisse, frühestens am ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt der Aufforderung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 AFWoG) folgt.“

**2.6 Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:**

**„5. Abweichend von § 5 AFWoG wird bestimmt:**

(1) Jeder Wohnungsinhaber hat auf Aufforderung die Personen zu benennen, die die Wohnung nicht nur vorübergehend benutzen, und deren Einkommen oder das Vorliegen der Ausnahmen nach Artikel 2 Nr. 2 Abs. 1 nachzuweisen. Ihm ist hierzu eine angemessene Frist einzuräumen, die erforderlichenfalls verlängert werden soll. Gegenüber dem Wohnungsinhaber, der die Aufforderung nach Satz 1 erhalten hat, ist jeder andere Wohnungsinhaber verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen. Die Auskunfts- und Nachweispflicht ist auch erfüllt, wenn Wohnungsinhaber die Auskünfte und Unterlagen der zuständigen Stelle direkt übermitteln.

(2) Werden innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 2 der zuständigen Stelle die Auskünfte nicht erteilt und die Nachweise nicht vorgelegt, so wird vermutet, daß eine Ausnahme von der Leistungspflicht (Artikel 2 Nr. 2 Abs. 1) nicht vorliegt und die Einkommensgrenze um mehr als 100 v. H. überschritten wird. Wird die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 nachträglich erfüllt, so ist ab Beginn dieses Monats der Betrag zu entrichten, der sich nach Überprüfung der Einkommensverhältnisse ergibt. Wurde die Fehlbelegungsabgabe rückwirkend festgesetzt (Nummer 4 Buchstaben b und c) und wird die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 unverzüglich nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides erfüllt, so ist ab Beginn der Leistungspflicht nur der Betrag zu entrichten, der sich nach Überprüfung der Einkommensverhältnisse ergibt.

Artikel 2 Nr. 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Alle Behörden, insbesondere die Finanzbehörden, sowie die Arbeitgeber haben der zuständigen Stelle Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert. Die zuständige Stelle darf die Auskünfte einholen, wenn eine Überprüfung der vorgelegten Nachweise erforderlich ist oder der Betroffene eingewilligt hat (§ 4 Datenschutzgesetz).“

**2.7 Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:**

**„6. Abweichend von § 6 AFWoG wird bestimmt:**

**a) Anstelle von Absatz 1 gilt:**

Die Fehlbelegungsabgabe ist auf Antrag zu beschränken auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem für die Wohnung zulässigen Entgelt und dem für sie nach Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b) geltenden Höchstbetrag. Maßgebend sind das zulässige Entgelt und der Höchstbetrag zu Beginn der jeweiligen Leistungspflicht. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Leistungszeitraumes gestellt werden.

**b) Anstelle von Absatz 2 gilt:**

Als zulässiges Entgelt gilt das tatsächlich gezahlte Entgelt ohne Betriebskosten, Zuschläge mit Ausnahme der Ausgleichszahlung nach § 7 Abs. 3 WoBindG und Vergütungen, es sei denn, es weicht um mehr als 5 v. H. von dem preisrechtlich zulässigen Entgelt ab. Nutzt der Eigentümer oder der sonstige Verfügungsberechtigte die Wohnung selbst, so ist als zulässiges Entgelt das preisrechtlich zulässige Entgelt anzusehen. Als Höchstbetrag ist die Obergrenze der in dem Mietspiegel enthaltenen Mietzinsspanne für vergleichbaren Wohnraum ohne Betriebskosten, Zuschläge und Vergütungen zugrunde zu legen. Kann der Höchstbetrag danach nicht ermittelt werden, so gilt der Höchstbetrag, den die Landesregierung durch Rechtsverordnung für die einzelnen Jahrgangsgruppen nach den Mietenstufen für Gemeinden gemäß § 1 Abs. 3 Wohngeldverordnung (WoGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1991 (BGBl. I S. 1006), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250), bestimmt. Dabei ist vom üblichen Entgelt für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Ausstattung, Größe und Lage auszugehen.

**c) Absatz 4 ist nicht anzuwenden.“**

**2.8 Nummer 6 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:**

**„7. Anstelle von § 7 AFWoG gilt:**

(1) Die Leistungspflicht erlischt für alle Wohnungsinhaber mit dem Beginn des Monats, in dem

- a) die Wohnung nicht mehr als öffentlich gefördert im Sinne des WoBindG gilt oder  
b) keiner der Inhaber einer Wohnung diese mehr benutzt.

Für den Adressaten des Leistungsbescheides erlischt die Leistungspflicht mit Beginn des Monats, in dem er die Wohnung nicht mehr nutzt.

(2) Ändern sich die für die Leistungspflicht maßgebenden Verhältnisse zugunsten des Wohnungsinhabers nach den in § 3 Abs. 2 AFWoG in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b) bestimmten Zeitpunkten, so ist die Leistungspflicht auf den Betrag herabzusetzen, der den geänderten Verhältnissen entspricht, wenn

- a) die Änderung der Einkommensverhältnisse für die Dauer von mindestens sechs Monaten zu einer geringeren Leistungspflicht oder zu ihrem Wegfall führt oder  
b) das für die Wohnung zulässige Entgelt ohne Betriebskosten, Zuschläge und Vergütungen sich um mehr als 5 v. H. erhöht hat, so daß zusammen mit der Fehlbelegungsabgabe der Höchstbetrag nach Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b) überschritten wird.

Die Herabsetzung erfolgt auf Antrag mit Beginn des Monats, in dem sich die Verhältnisse geändert haben. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Leistungszeitraumes gestellt werden.“

**2.9 Die bisherige Nummer 7 entfällt.**

**Artikel II**

Die bereits von der Landesregierung bestimmten Höchstbeträge gelten weiter bis zum Erlaß einer Bestim-

mung nach Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a). Auf Leistungsbescheide der 1., 2. und 3. Jahrgangsgruppe (§ 4 Abs. 1 AFWoG), die für die Leistungszeiträume 1. 1. 1992 bis 31. 12. 1994, 1. 1. 1990 bis 31. 12. 1992 sowie 1. 1. 1991 bis 31. 12. 1993 erlassen worden sind, sind Artikel I Nr. 2.2, Nr. 2.3 Abs. 1 Nrn. 7 bis 10 sowie Absätze 2 bis 6, Nrn. 2.6, 2.7 und 2.9 und Artikel II Satz 1 nicht anzuwenden.

Die Ausnahmen nach Artikel I Nr. 2.3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 sind erst ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu berücksichtigen, auch wenn der Ausnahmetatbestand vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist.

### Artikel III

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juli 1992

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L. S.) Johannes Rau

Die Ministerin  
für Bauen und Wohnen  
Ilse Brusis

- GV. NW. 1992 S. 315.

### 301

## Verordnung zur Aufhebung der Zweigstelle des Amtsgerichts Brühl in Erftstadt

Vom 22. Juli 1992

Aufgrund des Artikels II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGS. NW. S. 99), geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1970 (GV. NW. S. 188), wird verordnet:

### Artikel I

Die Zweigstelle des Amtsgerichts Brühl in Erftstadt wird aufgehoben.

### Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Brühl in Erftstadt vom 23. November 1983 (GV. NW. S. 808) außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juli 1992

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Krumseck

- GV. NW. 1992 S. 318.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359